

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/2729 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 82)

A. Problem

Das Grundgesetz sieht vor, dass Gesetze ausnahmslos und Rechtsverordnungen vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Die derzeit allein verbindliche Papierfassung des Bundesgesetzblattes soll abgelöst und die Verkündung auf einer digitalen Verkündungsplattform des Bundes ermöglicht werden.

B. Lösung

Aufnahme eines die Verkündung und die Form von Gegenzeichnung und Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen umfassenden Gesetzesvorbehalts in Artikel 82 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG).

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf dahingehend klarzustellen, dass das Bundesgesetzblatt in elektronischer Form geführt werden kann.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verfassungsänderung ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keine Änderung.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten eingeführt oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keine Änderung.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2729 mit folgender Maßgabe, im Übrigen
unverändert anzunehmen:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Bundesgesetzblatt kann in elektronischer Form geführt werden.“

Berlin, den 30. November 2022

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Dr. Lars Castellucci

Stellvertretender Vorsitzender

Elisabeth Kaiser
Berichterstatterin

Philipp Amthor
Berichterstatter

Misbah Khan
Berichterstatterin

Stephan Thomae
Berichterstatter

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Elisabeth Kaiser, Philipp Amthor, Misbah Khan, Stephan Thomae, Dr. Christian Wirth und Petra Pau

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/2729** wurde in der 54. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. September 2022 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 20(4)77).

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 33. Sitzung am 30. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/2729 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2729 in seiner 24. Sitzung am 30. November 2022 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

Die Änderung entspricht dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(4)148, der zuvor mit gleichem Stimmresultat angenommen wurde.

Die Beratung erfolgte gemeinsam mit dem zur Mitberatung überwiesenen Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/3068, zu dem der Ausschuss für Inneres und Heimat dem federführenden Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme empfiehlt. Zuvor hat der Ausschuss für Inneres und Heimat den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(6)28 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 20/2729 verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat aufgrund des Änderungsantrags der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(4)148 vorgenommene Änderung begründet sich wie folgt:

Mit der Änderung soll ausdrücklich klargestellt werden, dass der vorgesehene Ausgestaltungsvorbehalt des einfachen Gesetzgebers die Umstellung auf eine ausschließlich elektronische Führung des Bundesgesetzblattes umfasst.

2. Die **Fraktion der SPD** wirbt um Zustimmung zur Änderung des Grundgesetzes. Das Grundgesetz müsse zeitgemäß bleiben. Verkündungen und Bekanntmachungen durch digitale, signierte Onlineversionen zur Verfügung zu stellen, schaffe dauerhaft Rechtssicherheit, Transparenz und genüge den Anforderungen an die digitale Kommunikation sowie internationaler Standards. Dies werde Zeit und Kosten sparen. Es sei wichtig, dass die Gesetze die Bürger schneller und verbindlicher erreichten. So könne man sich zentral, rechtsverbindlich und kostenfrei

auf recht.bund.de informieren. Die Gesetzesänderung sei ein wichtiger Baustein in Richtung eines digitalen Staats und einer digitalen Verwaltung, um auch die digitale Kommunikation mit den Bürgern zu stärken.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stimmt der Gesetzesänderung zu. Zwar sei bei Grundgesetzänderungen stets Zurückhaltung geboten, allerdings liege durch die geführten Verhandlungen mit Koalition, Opposition und dem Rechtsausschuss nun ein zustimmungswürdiger Vorschlag vor. Die CDU/CSU lehne Änderungen des Grundgesetzes durch sich ändernde Rechtsauslegung ab und begrüße es daher, dass das Gesetz durch den Änderungsantrag nun ausreichend bestimmt formuliert sei, indem eine explizite Festlegung auf eine elektronische Form in der Neufassung von Artikel 82 Abs. 1 Satz 2 GG hinzutrete. Man sei dankbar, dass diese Ergänzung mit der Koalition im parlamentarischen Verfahren erreicht worden sei. Zwar habe man sich gewünscht, diese Verfassungsänderung mit anderen Vorhaben in einem Paket zu behandeln, stimme der Änderung aber dennoch zu, da diese durch die produktive Kooperation mit dem BMI und dem BMJ noch besser geworden sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hebt als weiteren Vorteil der Gesetzesänderung hervor, dass diese eine Niedrigschwelligkeit schaffe, die im 21. Jahrhundert im Bürger-Staat-Verhältnis eine Notwendigkeit sei. Zudem werde die digitale Verkündung massiv Ressourcen einsparen. Es sei jedoch anzumerken, dass neben dem PDF-Format ein maschinenlesbarer Open-Data-Standard zu begrüßen sei, um Unternehmen und anderen Interessenten den Zugang zu erleichtern.

Die **Fraktion der FDP** begrüßt, dass das Grundgesetz in den Lauf der Zeit eingebunden werde. Die Verbesserung von Recherchemöglichkeiten und der allzeit verfügbare Zugang seien der heutige Standard, weswegen es gut sei, die papiergebundene Verkündung mit der für eine Verfassungsänderung gebotenen Sorgfalt an die technischen Möglichkeiten anzupassen. Man danke für die konstruktive Beratung zwischen Opposition und Koalition und den beteiligten Ministerien.

Die **Fraktion der AfD** hebt hervor, von Beginn an Sicherheitsbedenken bezüglich Fälschungssicherheit und Hackerangriffen gehabt zu haben, die auch bis jetzt nicht gänzlich ausgeräumt worden seien. In Bezug auf Blackoutgefahren sei eine Parallelität von digitaler und gedruckter Version zu wünschen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** befürwortet die Neuregelung des Gesetzentwurfes, insbesondere die Kostenfreiheit des Zugangs. Es erschließe sich ihr aber nicht, weshalb das BMJ für das Bundesgesetzblatt als ausgebende Stelle genannt werde und beim Bundesanzeiger lediglich vom Betreiber des Bundesanzeigers gesprochen werde. Die Bundesanzeiger Verlags-GmbH sei vor einigen Jahren vollständig privatisiert worden und für den Betreiber derzeit eine beachtliche Einnahmequelle, zudem profitiere sie von den Veröffentlichungspflichten zu Kapitalgesellschaften. Die Umstellung auf eine elektronische Veröffentlichungspflicht wäre eine gute Gelegenheit gewesen, diese Aufgabe wieder vollständig in die öffentliche Hand zu legen und beim BMJ als Aufgabe anzusiedeln. Mit dem Festhalten an der privatwirtschaftlichen Veröffentlichung des Bundesanzeigers gehe einher, dass die online bereitgestellte Fassung nicht verwertbar sein solle, anders als das Bundesgesetzblatt. Dies bedeute einen klaren Bruch mit der Open Data Strategie der Ampelkoalition. Die Fraktion DIE LINKE. warte seit vielen Jahren auf die Digitalisierung der Verkündung, sehe aber, dass mit dieser Gesetzesänderung dem privatwirtschaftlichen Interesse Vorrang gegeben worden sei, was erklärungsbedürftig sei. Sie werde dem Änderungsantrag zustimmen, sich aufgrund der dargestellten Mängel im Gesetz in der Gesamtabstimmung aber enthalten.

Berlin, den 30. November 2022

Elisabeth Kaiser
Berichterstatterin

Philipp Amthor
Berichterstatter

Misbah Khan
Berichterstatterin

Stephan Thoma
Berichterstatter

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

